

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 254.491 vom 14. September 2022

A. 232.118/Vbis-247

In der Rechtssache: **STANER** Manuel,
Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith

gegen:

die Stadt Eupen,
Am Stadthaus 1
4700 Eupen.

Beitretende Partei:

KNAUF Stéphanie,
Wahlдомизил bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis.

I. Gegenstand des Antrags

Mit einer am 29. Oktober 2020 eingereichten Antragschrift beantragt der Kläger einerseits, die Aussetzung in äußerster Dringlichkeit der Ausführung des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Eupen vom 6. Juli 2020 mit dem der beitreten Partei eine Städtebaugenehmigung für die Errichtung eines Anbaus an einem Wohnhaus gelegen Binsterweg 14, Eupen, erteilt wurde, und andererseits die Nichtigkeitserklärung des selben Beschlusses.

II. Verlauf des Verfahrens

Mit einer am 5. November 2020 eingereichten Antragschrift hat Stéphanie Knauf darum gebeten, als beitreten Partei zugelassen zu werden.

Durch Entscheid Nr. 248.965 vom 18. November 2020 wurde der von Stéphanie Knauf eingereichte Beitrittsantrag genehmigt, der Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit abgewiesen und die Entscheidung über die Kosten vorbehalten.

Dieser Entscheid wurde den Parteien zugestellt.

Am 30. November 2020 hat die klagende Partei die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

Die Erwiderungs-, Replik- und Beitrittsschriftsätze wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Ronny Vercruyssen, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Mit einer digitalen Nachricht vom 3. Juni 2022 wurde der Bericht der klagende Partei notifiziert.

Am 1. August 2022 hat Herr Ronny Vercruyssen, erster Auditor, einen Vermerk verfasst, in dem beantragt wird, dass das durch Artikel 14^{quater} des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates organisierte Verfahren durchgeführt wird.

Mit einem Schreiben vom 4. August 2022 hat die Kanzlei der klagenden Partei mitgeteilt, dass die Kammer entscheiden wird und die Verfahrensrücknahme anordnen wird, es sei denn, sie ersucht um eine Anhörung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen.

Die in Titel VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Verfahrensrücknahme

Artikel 21 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt in Absatz 7, dass es hinsichtlich der klagenden Partei eine Vermutung der Verfahrensrücknahme gilt, wenn sie per Einschreiben innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung eines Berichts des Auditors, in dem

vorgeschlagen wird, die Klage abzuweisen, nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

Die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat. Sie hat auch nicht um Anhörung ersucht. Die Verfahrensrücknahme ist also auszusprechen.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird ausgesprochen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 590 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei in Höhe von 440 Euro und zu Lasten der beitretenen Partei in Höhe von 150 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am 14. September 2022 von:

Carlo Adams,
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams